

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine
und der Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine**

vom 17.10.2018

11096

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie der §§ 14, 15, 16, 25 und 45 Niedersächs. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Niedersächs. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzwasserniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Edemisser Geest“ und „Peiner Hügellandschaft“. Es befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und in der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um eine typische Niederungslandschaft mit vielen Merkmalen eines bäuerlich geprägten Kulturräumens, der sich mit der Zeit und durch die Nutzung entwickelt hat. Das Gebiet wird bestimmt durch die Talauen des Schwarzwassers und der Flöthe, die Niederung des Blumenhagener Moores und eine Vielzahl naturnaher Gräben und Gruppen sowie kleinflächige Wälder, Erlen- und Weidenbaumreihen, Einzelbäume und Hecken sowie unterschiedliche Grünlandtypen. Stauende Bodenschichten behindern die Versickerung und bewirken neben stark schwankenden Grundwasserständen periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen oder der Schneeschmelze. Die Salzhaide, der Tümpel und die Salzwiese des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiets sind weitere prägende Elemente des NSG.
- (4) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage) eingetragen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unent-

geltlich eingesehen werden. Das NSG hat eine Größe von ca. 367 ha.

- (5) Das NSG umfasst das FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ (Nr. 348) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet, mit einer Größe von ca. 6 ha, ist in der maßgeblichen Karte dargestellt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer „Schwarzwasser“ und „Flöthe“ sowie ihrer Auen einschließlich der naturnahen bewaldeten Teile und der von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen. Die im NSG vorkommenden trockenen bis nassen Grünlandflächen bilden ein einzigartiges Band wie sonst nirgends im Landkreis Peine. Dieses dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere,
 1. die Erhaltung und Entwicklung des Schwarzwassers, der Flöthe und des Blumenhagener Moores mit ihrer Wasservegetation, mit Röhrichten, Seggenrieden, Uferstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für die lebensraumtypische Fauna und Flora,
 2. die Verbesserung der Gewässerstruktur von Flöthe und Schwarzwasser,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung,
 4. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Wälder (Erlenwälder, alte Eichenwälder bodensaurer Standorte, Auwälder),
 5. die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten (wie zum Beispiel Großer Brachvogel und Kiebitz), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

- (3) Das FFH-Gebiet im NSG nach § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet sowie nach § 32 BNatSchG der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen.

Erhalt und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

1340 Salzwiesen im Binnenland als prioritärer FFH-Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt, vegetationsfreien Senken, Brackwassertümpeln und charakteristischen Arten wie Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) und Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*). Die Strukturvielfalt ist durch den Erhalt der für den Lebensraum typischen Vegetation sicherzustellen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
3. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
4. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,

5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Neuanlage und Ausbau von Stillgewässern,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
10. außerhalb der Wege zu reiten,
11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen,
12. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Entscheidung bedarf oder nur vorübergehender Art ist.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) beim Einsatz von Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunden,
3. fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, zur Freihaltung der Schutzzone an Leitungen, zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten, sowie der fachgerechte Pflegerückschnitt von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktion,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitengräben,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des

Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) Einseitige Mahd der Böschung,
 - b) Mahd ohne Beschädigung der Sohle,
 - c) die Entnahme von Sandbänken,
 - d) die Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen,
 - e) Bekämpfung von Bismarckröhre (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*),
 - f) Bekämpfung von Neophyten wie z.B. Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),
 - g) der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist,
 - h) Röhrichte dürfen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zurück geschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG),
- Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, müssen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei dauerhafter Abweichung von den Vorgaben ist mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan abzustimmen.
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung von bestehenden Gruppen,
9. der Bau von:
- a) landschaftsangepassten Weideschuppen und -zäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - b) Bienenständen in landschaftsangepasster Holzbauweise für bis zu 25 Völker.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter folgenden Auflagen:

1. Die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen,
 - a) ohne Grünland umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen, ordnungsgemäßen gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
 - d) das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist freigestellt, jedoch ohne Ausbringung von Kot aus der Gefügelhaltung,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung insbesondere von Ampfer, Distel, Brennessel und Jakobs-Kreuzkraut,
 - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
 2. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
 3. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von Ackerflächen, die nicht mehr als 5 Jahre brach gelegen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben,
1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche,
 3. mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 6. ohne Neu- und Ausbau von Wegen, wenn dieser nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
1. nach folgenden Vorgaben:
 - a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd mit Totschlagfallen,
 - b) der Jagd mit einsehbaren, nicht abgedunkelten Lebendfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder

seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

- (8) Freigestellt ist der Gebrauch von Drohnen, sofern deren Einsatz für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von Nöten ist. Jeglicher Gebrauch muss vorab mit der UNB abgestimmt werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des NSG.

2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.

3. Erhaltung und Entwicklung,

- a) von Feuchtgrünland mit darin eingestreuten Röhrichtern und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfen, Erlenbruch- und Buchen-Eichenwaldresten sowie Feldgehöizen und Hecken,

- b) der an feuchte Lebensräume gebundenen, teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensgemeinschaften.

- (2) Zu dulden sind insbesondere,

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (3) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 2) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie Extensivierung bzw. Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

Erhalt des durch Salzbergbau entstandenen Salzgebiets, der Salzhalde und der Salzwiese.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

*17.8.18
Einhaus*

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen vom 19. 03. 1990 (Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 02. 04. 1990) außer Kraft.

Peine, den 08.11.2018

Landkreis Peine

Einhaus

Einhaus
Landrat